



Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Ich / Wir beantragen

- gem. beigefügtem Lageplan
 gem. beigefügtem Regelplan
 Verkehrszeichenplan
 innerorts
 außerorts

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend näher bezeichneter Maßnahmen

Antragsteller (Name, Firma):			
Anschrift:			
Verantwortlicher Bauleiter: Handy-Nr.:			
Straßenbezeichnung Straße / Ortsteil:			
Dauer der Maßnahme:	Beginn:	Ende:	
Beantragt wird:			
für den	<input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fahrzeugverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig		
im Bereich des Gehweges m	am Fahrbahnrand (mind. 5,50m) m	halbseitig (mind. 3,00m)	m
Grund der Sperrung:			
Umleitung / Anliegerverkehr	Der Verkehr soll umgeleitet werden über:		
	(nur bei Straßensperrung / Fußgängerverkehr bei Gesamtspernung unbedingt erforderlich!)		
		Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis	
Anlage:			

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit Ihnen in ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Die weiteren Anordnungen sind, soweit sie zutreffen, ebenfalls zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die oben genannten Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug dieser Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d des Straßenverkehrsgesetzes - StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Die betroffenen Anwohner sind rechtzeitig und ausreichend über Beeinträchtigungen zu informieren.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereit zu halten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
7. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
8. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
9. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
10. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen der aktuellen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen, RSA in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
11. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
12. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
13. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
14. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrecht Abgrabungen (z. B. Straßenauskoffering) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
15. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rotweiß gestreifte Schranken abzusperren; soweit nötig durch rotweiße Richtungstafeln.
16. Notfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
17. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
18. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
19. Kennzeichnung bei Nacht.
20. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
21. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
22. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
23. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
24. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben und ähnliches, so sind diese Straßenteile ausreichen abzusperren (Geländer usw., um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern).
25. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen frei zu halten.
26. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
27. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- a) Ausgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- b) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- c) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- d) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wiederherzustellen.
- e) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- f) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden, auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- g) Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen sollten mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.